

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Stadt Wittenburg am 20. September 2020

und

Bekanntmachung der Bewerber und des Termins der Bürgermeisterstichwahl in der Gemeinde Stadt Wittenburg am 04. Oktober 2020

Der Gemeindevwahlausschuss des Amtes Wittenburg hat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2020 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl vom 20.09.2020 ermittelt und die folgenden Feststellungen getroffen. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

1. Ergebnisse der Bürgermeisterwahl am 20. September 2020

Aufgrund der ihm vorliegenden Wahl Niederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken - einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse - stellte der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis der Wahl fest:

Kennbuchstaben		Anzahl
A1	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'	4.413
A2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'	835
A3	Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	5.248
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	3.013
B1	darunter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	782
C	Ungültige Stimmen	11
D	Gültige Stimmen	3.002

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Name der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	SPD	Dr. Seemann, Margret	1.474
2.	CDU	Greger, Christian	1.307
3.	Einzelbewerber Gubalke	Gubalke, Wolfgang	121
4.	Einzelbewerber Schwarz	Schwarz, Stefan	100
Insgesamt D			3.002

2. Stichwahl am 04. Oktober 2020

Erforderliche Stimmenzahl:

Nach § 67 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (=D) erhalten hat. Die erforderliche Stimmenzahl E berechnet sich wie folgt:

$$E = (D + 1) : 2 .$$

Stellen hinter dem Komma werden aufgerundet.

Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl (=E) beträgt demnach **mindestens 1502 gültige Stimmen**. Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine Person die erforderliche Stimmenzahl (E) erreicht hat. Daher findet gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V **am 04.10.2020** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Für die Stichwahl werden folgende zwei Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Bewerberin oder des Bewerbers	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Stimmenzahl
1.	Dr. Seemann, Margret	SPD	1.474
2.	Greger, Christian	CDU	1.307

Bei der Ermittlung und Feststellung der Personen für die Stichwahl war kein Losentscheid notwendig.

3. Rechtsmittelbelehrung

Wählerinnen und Wählern steht das Rechtsmittel der Wahlanfechtung nach § 35 LKWG M-V zu. Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wittenburg, den 22.09.2020

gez.
Lothar O t t o

Gemeindewahlleiter

Hinweis:

Alle Wahlberechtigten, die bei der Hauptwahl einen Wahlschein (z.B. für die Teilnahme an der Briefwahl) beantragt haben, erhalten automatisch auch für die Stichwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen. Diese Wahlberechtigten können ohne Wahlschein nicht in einem Wahllokal wählen.

Wahlberechtigte, die bisher keinen Wahlschein beantragt haben, können zur Teilnahme an der Stichwahl ebenfalls einen Wahlschein (z.B. für die Teilnahme an der Briefwahl) beantragen. In jedem Wahlscheinantrag müssen zur Identifizierung des Antragstellers alle Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angegeben werden. Statt mit dem amtlichen Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlschein aber auch ohne dieses Formular schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden (§ 19 Absatz 1 LKWO M-V). Die Schriftform gilt auch durch Telefax (038852-33-33) oder elektronische Post (E-Mail an moll@stadt-wittenburg.de oder gierhan@stadt-wittenburg.de) als gewahrt. Nur die telefonische Antragstellung ist unzulässig.